



☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Team Zastrow
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Steffen Große

GZ: (OB) 7

Datum: 11. AUG. 2026

Beschluss zur Ablehnung der Errichtung von Windenergieanlagen im Dresdner Stadtgebiet AF1542/26

Sehr geehrter Herr Große,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„der Stadtrat hat am 20. Juni 2013 im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes Dresden 2030 (V2021/12) beschlossen, dass keine Windkraftanlagen im gesamten Dresdner Stadtgebiet errichtet werden dürfen. Diesen Beschluss hat der Stadtrat inzwischen zweimal bestätigt, indem er die Erschließung von Potentialgebieten im November 2024 ablehnte und in Juni 2026 die Stadtverwaltung mit einer ablehnenden Stellungnahme bei der Ausweisung von Vorranggebieten beauftragte. Der Beschluss war dabei immer so gedacht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf Dresdner Gebiet keinem Vorhabenträger genehmigt wird. In der Stadtratssitzung von Anfang Juni 2026 sowie zuvor in den Medien machte die PVP-Fraktion mit einem Schreiben der Landesdirektion auf sich aufmerksam, dass der Beschluss nur eingeschränkt für Grundstücke im Besitz der Landeshauptstadt selbst gelten würde. In den dazugehörigen Beschlusskontrollen zum Beschluss aus 2013 liest man erst in der Beschlusskontrolle vom 4. April 2025, dass der Beschluss als nicht mehr rechtmäßig angesehen wird, es ein Vollzugsdefizit gibt, dieses zeitnah zu beseitigen sei und der Beschlusspunkt 8 aufgehoben werden soll. Einen Widerspruch zu den Beschlüssen seitens des Oberbürgermeisters gab es ebenfalls nicht. Natürlich können sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern, die unter Umständen auch eine Korrektur veralteter Stadtratsbeschlüsse erfordern. Nach meinem Verständnis sind Stadtratsbeschlüsse durch den Bürgermeister gemäß §52 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung grundsätzlich zu vollziehen. Ändert sich die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses, dann muss dieser korrigiert oder aufgehoben werden. Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Ist der Stadtverwaltung das Schreiben der Landesdirektion, welches der PVP-Fraktion vorliegt, bekannt? Bzw. ist ein ähnlich lautendes Schreiben seitens der Rechtsaufsichtsbehörde an die Landeshauptstadt gegangen?“

Der Stadtverwaltung ist das Schreiben der Landesdirektion Sachsen, welches der PVP-Fraktion vorliegt, nicht bekannt. Der Presse war zu entnehmen, dass es schriftlichen Austausch zwischen der PVP-Fraktion

und dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Frage gab, wie der Stadtratsbeschluss V2021/12 „Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Dresden 2030“, dort Beschlusspunkt 8, („Der Stadtrat lehnt die Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Dresdner Stadtgebiet ab.“) zu verstehen sei. Mitglieder der PVP-Fraktion äußerten in veröffentlichten Presseberichterstattungen, dass das sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung, die Anfrage beantwortet habe. Das Schreiben ist auf der Homepage der PVP-Fraktion zu finden.

Bis zum heutigen Tage ist kein ähnlich lautendes Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde bei der Landeshauptstadt Dresden eingegangen.

2. „Falls ja, welchen Inhalt hat das Schreiben der Landesdirektion?“

Siehe Beantwortung Frage 1

3. „Von welchem „Vollzugsdefizit“ spricht die Stadtverwaltung ganz konkret in Bezug auf Beschlusspunkt 8 der Vorlage V2021/12 in der Beschlusskontrolle vom 4. April 2025?“

Inwieweit eine formelle Aufhebung des früheren, rechtswidrigen Beschlusses noch erforderlich wird, wird in Absprache mit der Rechtsaufsicht und mit Blick auf die Rechtslage nach Abschluss der Planungen des regionalen Planungsverbandes geklärt.

4. „Worin konkret begründet sich die Aussage der Stadtverwaltung in dieser Beschlusskontrolle, dass der Beschlusspunkt 8 von V2021/12 nicht mehr rechtmäßig sei?“

Mit diesem Hinweis wurde ausgedrückt, dass der Beschlusspunkt 8 aus verschiedenen Gründen rechtswidrig ist. Zum einen ist er mit der bundesrechtlichen Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich) sowie der heutigen Gesetzeslage zur Windkraftenergie im Allgemeinen nicht vereinbar. Denn der Gesetzgeber hat insbesondere mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindGB) vom 20. Juli 2022 das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Windenergie gesetzlich normiert. Der Bund hat den Ländern insofern verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) zur planerischen Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für den hierfür benötigten weiteren Ausbau der Windenergie vorgegeben. Darüber hinaus fehlte es an der Zuständigkeit des Stadtrats für eine entsprechende Festlegung. Denn sowohl ein Baugenehmigungsverfahren als auch ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sind Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die nicht der Stadtrat zuständig ist. Daher ist eine pauschale vorherige Genehmigungsverweigerung in Form eines Stadtratsbeschlusses rechtswidrig. Auch unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2003, 4 C 4/20, nach dem Plangeber „Eine gezielte (rein negative) ‚Verhinderungsplanung‘ verwehrt ist“, stellt sich der Stadtratsbeschluss als rechtswidrig dar.

5. „Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um dieses Vollzugsdefizit in Bezug auf Beschlusspunkt 8 von V2021/12 wie in dieser Beschlusskontrolle angekündigt „zeitnah zu beseitigen“? Was ist damit gemeint?“

Siehe Antwort auf Frage 3: Inwieweit eine formelle Aufhebung des früheren, rechtswidrigen Beschlusses noch erforderlich wird, wird in Absprache mit der Rechtsaufsicht und mit Blick auf die Rechtslage nach Abschluss der Planungen des regionalen Planungsverbandes geklärt.

6. „Wie läuft eine Aufhebung des Beschlusspunktes 8 von V2021/12 formell genau ab? Kann die Stadtverwaltung von sich aus diesen Beschluss aufheben, wenn er nicht mehr rechtmäßig ist? Muss dies der Stadtrat tun?“

Die Aufhebung eines rechtswidrigen Beschlusspunktes in einem Stadtratsbeschluss muss vom Stadtrat beschlossen werden. Grundlage eines Aufhebungsbeschlusses kann eine Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters oder ein Antrag aus dem Stadtrat sein. Der Oberbürgermeister kann nicht „von sich aus“ Stadtratsbeschlüsse aufheben, die nicht (mehr) rechtmäßig sind. Der Stadtrat ist als Teil der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz gebunden und unterliegt zudem dem Grundsatz der Organtreue, daraus

lässt sich durchaus eine Pflicht herleiten, hinsichtlich seiner Beschlüsse auf rechtmäßige Zustände zu achten und für Rechtsklarheit zu sorgen, indem er rechtswidrig gewordene Beschlüsse aufhebt.

7. „Wie kann ein rechtmäßiger Beschluss zur generellen Ablehnung der Errichtung von Windenergieanlagen im Dresdner Stadtgebiet nach Auffassung der Stadtverwaltung lauten?“

Eine vollumfängliche grundsätzliche Ablehnung der Errichtung von Windenergieanlagen im Dresdner Stadtgebiet ist nach derzeit gültiger Rechtslage, wie oben dargestellt, nicht möglich. Das erwünschte Ziel kann demzufolge nicht rechtmäßig formuliert werden.

8. „Wie geht die Stadtverwaltung mit Stadtratsbeschlüssen, die der Gesetzeslage widersprechen, formell um? Welche Konsequenzen ergeben sich aus einem „fehlerhaften“ Beschluss laut Gemeindeordnung?“

Wird die Rechtswidrigkeit eines Stadtratsbeschlusses erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist erkannt, wird in der Regel eine neue Beschlusslage durch eine neue Beschlussvorlage herbeigeführt. Darüber hinaus kann auch die Rechtsaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen den Sachverhalt aufgreifen und den Beschluss förmlich beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert